
Förderung und Betreuung
Reglement
(Schul- und familienergänzende Betreuung)
Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
	§ 1 Geltungsbereich.....	4
2	Zweck, Organisation und Aufsicht, Ziele.....	4
	§ 2 Zweck.....	4
	§ 3 Organisation und Aufsicht	4
	§ 4 Ziele	4
3	Mitarbeitende, Ausbildung, Datenschutz und Schweigepflicht	5
	§ 5 Mitarbeitende	5
	§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht in Ergänzung zum Amtsgeheimnis	5
4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	5
	§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten	5
5	Betreuungsangebot und Tarife	5
	§ 8 Angebot.....	5
	§ 9 Tarife.....	6
6	Öffnungszeiten, Bringen und Abholen	6
	§ 10 Öffnungszeiten.....	6
	§ 11 Bringen und Abholen	6
7	Tagesablauf, Hausaufgabenbetreuung und Ernährung	6
	§ 12 Tagesablauf	6
	§ 13 Hausaufgabenbetreuung	7
	§ 14 Ernährung	7
8	Schulweg	7
	§ 15 Schulweg	7
9	Aufnahmebedingungen und Warteliste	7
	§ 16 Aufnahmebedingungen	7
	§ 17 Warteliste	7
10	Anmeldeverfahren.....	8
	§ 18 Anmeldung.....	8

§ 19 Anmeldebestätigung	8
§ 20 Anpassung der Betreuung	8
11 Abwesenheiten, Krankheit, Medikamente, Unfall, Kostenrückerstattung und Versicherungen	8
§ 21 Abwesenheiten	8
§ 22 Krankheit	8
§ 23 Medikamente	9
§ 24 Unfall	9
§ 25 Kostenrückerstattung	9
§ 26 Versicherungen	9
12 Zahlungsregelung	9
§ 27 Rechnungsstellung	9
§ 28 Zahlungsverzug	9
13 Kündigung und Ausschluss	10
§ 29 Kündigung	10
§ 30 Ausschluss	10
14 Rechtspflege	10
§ 31 Beschwerdeverfahren	10
15 Schlussbestimmungen	10
§ 32 Verordnung	10
§ 33 Inkrafttreten	10

Anhang 1 Grundlagen Tarifberechnung

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 172 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 92 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 –

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die familien- und schulergänzende Betreuung in der Gemeinde Derendingen (nachfolgend Kinderbetreuung Derendingen) und gilt als rechtssetzend. Es orientiert sich an den kantonalen Richtlinien des Amts für Gesellschaft und Soziales (AGS) zur Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten.

² Als Wohnort gilt der zivilrechtliche Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.

2 Zweck, Organisation und Aufsicht, Ziele

§ 2 Zweck

¹ Die Kinderbetreuung Derendingen ist eine Institution der Einwohnergemeinde Derendingen mit professionell geleiteten schul- und familienergänzenden modularen Betreuungs- und Förderangeboten für Kinder ab drei Monaten bis zum Ende der Schulpflicht.

² Die Kinderbetreuung Derendingen unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Chancengerechtigkeit bei Kindern.

³ Die Kinderbetreuung Derendingen verbessert die gesellschaftliche und sprachliche Integration.

⁴ Die Kinderbetreuung Derendingen setzt das durch den Kanton Solothurn an die Gemeinden delegierte Leistungsfeld der sprachlichen Frühförderung vor dem Kindergarteneintritt um.

⁵ Die Kinderbetreuung Derendingen ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organisation und Aufsicht

¹ Die Kinderbetreuung Derendingen ist organisatorisch der Primarschule Derendingen angegliedert.

² Betrieblich wird die Kinderbetreuung Derendingen von einer Betriebsleitung geführt.

³ Die Aufsicht obliegt der Einwohnergemeinde Derendingen bzw. dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS).

§ 4 Ziele

¹ Mit der Betreuung, Erziehung und Förderung wird eine ganzheitliche und gesunde Entwicklung des Kindes angestrebt. Ziel ist, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu fördern.

² Geborgenheit, Freiraum und Strukturen schaffen eine Atmosphäre, in welcher ein Zusammenleben erlernt und geübt werden kann.

³ Die Kinderbetreuung Derendingen verfügt über ein pädagogisches Konzept.

3 Mitarbeitende, Ausbildung, Datenschutz und Schweigepflicht

§ 5 Mitarbeitende

¹ Alle Mitarbeitenden sind für ihre jeweiligen Aufgaben geeignet und qualifiziert.

² Regelmässige Weiterbildungen der Mitarbeitenden sichern eine zeitgerechte und professionelle Betreuung und Förderung.

³ Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Derendingen.

⁴ Das Betriebskonzept, die Stellenbeschriebe und der Arbeitsvertrag regeln die Aufgaben und Kompetenzen des Personals.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht in Ergänzung zum Amtsgeheimnis

¹ Informationen, die die Mitarbeitenden der Kinderbetreuung Derendingen im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis resp. im Rahmen ihrer Arbeit erfahren, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und/oder wenn sie von ihrer Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt worden sind, an Dritte ausserhalb der Einwohnergemeinde Derendingen weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte gemäss besonderer Gesetzgebung.

4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Betriebsleitung kann bei Bedarf und nach Rücksprache mit der Schulleitung sowie mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit Dritten eine Zusammenarbeit initiieren. Bezüglich Datenschutzes und Schweigepflicht gelten die entsprechenden Bestimmungen sowie § 6.

5 Betreuungsangebot und Tarife

§ 8 Angebot

¹ Die Kinderbetreuung Derendingen kann folgende Leistungen erbringen:

- Spielgruppe für Kinder im Vorschulalter ab 30 Monaten bis zum vollendeten vierten Lebensjahr;

- Umsetzung des kantonal geforderten Angebots-Obligatorium der Gemeinde zur frühen Sprachförderung der Vorschulkinder zwischen dem dritten und vierten Lebensjahr;
- Kindertagesstätte (Alter ab drei Monaten bis zum Erreichen der Schulpflicht);
- Tagesbetreuung für schulpflichtige Kinder;
- Mittagstisch (altersunabhängig bis Ende Schulpflicht).

² Die Angebote richten sich grundsätzlich nach der Nachfrage und dem Bedarf der Gemeinde Derendingen.

³ Das Betreuungsangebot ist in Module gegliedert, welche individuell gebucht werden können.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Module wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie sind in der Verordnung festgehalten.

§ 9 Tarife

¹ Die Leistungen der Kinderbetreuung Derendingen sind kostenpflichtig.

² Die Tarife werden gemäss Anhang 1 Grundlagen Tarifberechnung festgelegt. Dieser Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

6 Öffnungszeiten, Bringen und Abholen

§ 10 Öffnungszeiten

¹ Der Gemeinderat beschliesst mit der Festlegung der Module auch die Öffnungszeiten und Feiertage.

² Es können Blockzeiten definiert werden, in welchen die Kinder anwesend sein müssen.

³ Der Betrieb der Kinderbetreuung Derendingen wird ganzjährig angeboten. Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Betriebsferien sowie Mindestbuchungsvorgaben für Betreuungsangebote.

§ 11 Bringen und Abholen

¹ Die Bestimmungen zum Bringen und Abholen der Kinder durch die Erziehungsberechtigten sind im Betriebskonzept und in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

7 Tagesablauf, Hausaufgabenbetreuung und Ernährung

§ 12 Tagesablauf

¹ Der Tagesablauf versteht sich grundsätzlich als Ergänzung zur Organisation der Schule Derendingen und wird durch die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Betreuungsmodulen bestimmt.

§ 13 Hausaufgabenbetreuung

¹ Die schulpflichtigen Kinder erhalten am Nachmittag ein Zeitfenster, um die Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Die anwesende Betreuungsperson hilft bei Fragen oder Unklarheiten, erteilt jedoch keinen Nachhilfeunterricht. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind in jedem Fall die Erziehungsberechtigten zuständig.

§ 14 Ernährung

¹ Die Kinder werden in der Kinderbetreuung Derendingen gemäss dem gebuchten Modul verpflegt.

² Das Ernährungsangebot ist gesund, saisonal und ausgewogen. Die Rahmenbedingungen und Vorgaben sind in einem Konzept geregelt.

8 Schulweg

§ 15 Schulweg

¹ Die Verantwortung für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnort und Kinderbetreuung Derendingen sowie Schule und Kinderbetreuung Derendingen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Falls ein Kind nicht planmässig in der Betreuungseinrichtung erscheint, informieren die Betreuungspersonen umgehend die Erziehungsberechtigten. Das Betreuungsteam der Kinderbetreuung Derendingen verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Schulweg zu schicken.

² Ausnahmen werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

9 Aufnahmebedingungen und Warteliste

§ 16 Aufnahmebedingungen

¹ Die Angebote der Kinderbetreuung Derendingen stehen jedem in Derendingen wohnhaften Kind offen.

² Kinder aus Familien, welche nicht in der Gemeinde Derendingen wohnhaft sind, können das Betreuungsangebot der Kinderbetreuung Derendingen bei Verfügbarkeit auf Anfrage nutzen.

³ Anmeldungen werden nach Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kinder aus Derendingen sowie Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits in der Kinderbetreuung Derendingen betreut werden, haben Vorrang.

§ 17 Warteliste

¹ Übersteigen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität der Kinderbetreuung Derendingen, wird eine Warteliste erstellt. Zusätzliche Aufnahmen werden von der Betriebsleitung vorgenommen.

² Vorbehalten bleibt § 16 Abs. 3.

10 Anmeldeverfahren

§ 18 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung für die Module der Kinderbetreuung Derendingen erfolgt schriftlich per Anmeldeformular.
- ² Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich und gilt in der Regel für eine festgelegte Periode (Schuljahr, Kalenderjahr) resp. Dauer gemäss Betreuungsvereinbarung.
- ³ Für jede Periode muss eine erneute Anmeldung eingereicht werden.
- ⁴ Die Anmeldefristen bestimmt die Betriebsleitung in Absprache mit der Schulleitung.
- ⁵ Die Aufnahme in die Kinderbetreuung Derendingen erfolgt nach Einreichen der vollständigen Anmeldeunterlagen.

§ 19 Anmeldebestätigung

- ¹ Auf die Anmeldung erfolgt nach Prüfung eine schriftliche Anmeldebestätigung mit einer Kostenberechnung.
- ² Anschliessend erhalten die Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung mit verschiedenen Hinweisen zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit den gewählten Modulen.
- ³ Mit dem Unterzeichnen der Vereinbarung kommt das Betreuungsverhältnis zustande.

§ 20 Anpassung der Betreuung

Änderungen in der Betreuung können vorgenommen werden. Diese bedingen eine Anpassung der Betreuungsvereinbarung.

11 Abwesenheiten, Krankheit, Medikamente, Unfall, Kostenrückerstattung und Versicherungen

§ 21 Abwesenheiten

- ¹ Geplante Abwesenheiten sind der Kinderbetreuung Derendingen frühzeitig, spätestens eine Woche im Voraus zu melden.
- ² Unvorhersehbare Abwesenheiten (wegen Krankheit, Unfall o.ä.) sind der Betriebsleitung frühestmöglich telefonisch zu melden.

§ 22 Krankheit

- ¹ Kranke Kinder dürfen die Kinderbetreuung Derendingen nicht besuchen.
- ² Wird ein Kind während der Betreuungszeit in der Kinderbetreuung Derendingen krank, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Die Betreuungspersonen behalten sich das Recht vor, den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, dass sie ihr Kind abholen müssen.

§ 23 Medikamente

¹ Medikamente werden nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

§ 24 Unfall

¹ Bei einem Unfall sind die Mitarbeitenden berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Die Kosten der Behandlung und des Transports tragen die Erziehungsberechtigten.

² Notfallfahrten mit dem privaten Fahrzeug von Mitarbeitenden zum Arzt oder ins Spital bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese wird mit der Betreuungsvereinbarung eingeholt.

§ 25 Kostenrückerstattung

¹ Kann ein Kind die Kinderbetreuung Derendingen nicht besuchen, wird keine Kostenreduktion oder -rückerstattung gewährt. Vorbehalten bleiben mehrwöchige Ausfälle ab der 3. Woche. Mögliche Rückerstattungen werden von der Schulleitung beschlossen.

§ 26 Versicherungen

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ihrer Kinder. Die Kinderbetreuung Derendingen verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Kinderbetreuung Derendingen lehnt für die von Kindern verursachten Schäden jegliche Haftung ab. Für mitgebrachte Gegenstände und Kleider wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

12 Zahlungsregelung

§ 27 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt vorschüssig.

² Die Periodizität der Rechnungstellung ergibt sich aus der Verordnung.

³ Der Betrag ist innert der angegebenen Frist rein netto zu bezahlen.

§ 28 Zahlungsverzug

¹ Wird der in Rechnung gestellte Betrag nicht bezahlt, kann das Kind aus der Kinderbetreuung Derendingen ausgeschlossen werden.

² Ein Wiedereintritt kann erst nach Bezahlung des Ausstands erfolgen.

³ In Härtefällen entscheidet die Schulleitung.

13 Kündigung und Ausschluss

§ 29 Kündigung

¹ Das Betreuungsverhältnis gilt für die in der Betreuungsvereinbarung vereinbarten Periode oder Dauer.

² Eine vorzeitige Auflösung der Betreuungsvereinbarung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtige Gründe gelten eine massgebliche Veränderung der Betreuungssituation bei den Erziehungsberechtigten, ein Wegzug, eine dauerhaft veränderte Arbeitssituation oder der Ausschluss gemäss § 30.

³ Eine wesentliche Reduktion der vereinbarten Betreuungsleistungen wird als Kündigung behandelt.

⁴ Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

⁵ Über eine anteilmässige Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin.

§ 30 Ausschluss

¹ Sollte der Betrieb der Kinderbetreuung Derendingen wiederholt durch untragbares Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, nimmt die Betriebsleitung Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Falls keine Verbesserung der Situation erreicht wird, entscheidet die Schulleitung über einen vorübergehenden oder einen dauerhaften Ausschluss.

² Bei einem dauerhaften Ausschluss wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst.

³ Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

14 Rechtspflege

§ 31 Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Derendingen sowie nach dem Gemeindegesetz (§ 199 ff. GG).

15 Schlussbestimmungen

§ 32 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

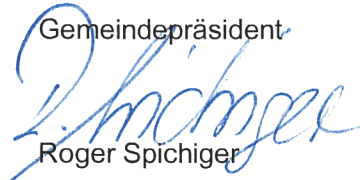
§ 33 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am 5. Dezember 2023.

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Gemeindepräsident



Roger Spichiger

Gemeindeschreiberin



Béatrice Müller

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	Datum		Gegenstand
	GV	RR	
1.0	05.12.2023		Erlass und Genehmigung

Anhang 1 Grundlagen Tarifberechnung

Förderung und Betreuung Reglement

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Anhang gilt ausschliesslich für die von der Einwohnergemeinde Derendingen betriebene Kinderbetreuung Derendingen.

§ 2 Zweck des Anhangs

¹ Dieser Anhang regelt

- a. die Grundlagen der Tarifberechnung für die Betreuungsangebote der Kinderbetreuung Derendingen;
- b. die Grundlagen sowie die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Einwohnergemeinde an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Verweis auf Verordnung

¹ Die konkreten Tarife, die Ausgestaltung der Module und weitere Bedingungen sind in der Verordnung festgelegt.

§ 4 Begriffe

¹ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

² Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

§ 5 Tarifberechnung Betreuungsangebote

¹ Die Tarife für die Betreuungsangebote werden so festgelegt, dass sie in einem marktüblichen Rahmen liegen und auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

² Die Tarife werden auf folgenden Grundlagen berechnet:

- a. Betreuungsdauer im Modul
- b. Betreuungs-Stunden-Satz von CHF 10.00 – 14.00
- c. Effektive Kosten für die Verpflegung

³ Für Kleinkinder bis 18 Monate kann der Betreuungs-Stunden-Satz um max. 25 % erhöht werden.

⁴ Bei Betreuungsangeboten mit reduziertem Betreuungsschlüssel kann der Betreuungs-Stunden-Satz angemessen reduziert werden.

§ 6 Tarifiermässigung

¹ Mit der Tarifiermässigung werden folgende Ziele verfolgt:

- a. Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit bei Kindern;
- c. Verminderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

§ 7 Anspruchsberechtigung Tarifiermässigung

¹ Für die Betreuungsangebote der Kinderbetreuung Derendingen kann eine einkommensabhängige Ermässigung geltend gemacht werden.

² Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Derendingen.

³ Für Kinder aus anderen Gemeinden gilt der festgelegte Tarif für Auswärtige resp. der Tarif der höchsten Tarifstufe.

§ 8 Festsetzung und Umfang

¹ Der Umfang der Tarifiermässigung (Anzahl Betreuungstage / Betreuungsstunden) kann bezogen auf den Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten limitiert werden.

² Es gilt in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung durch die Erziehungsberechtigten.

³ Einzelne Module können von einer einkommensabhängigen Ermässigung ausgeschlossen werden.

⁴ Der einkommensabhängige Tarif wird auf Antrag und mittels Selbstdeklaration des massgebenden Einkommens bei der Anmeldung gewährt.

⁵ Die Selbstdeklaration ist auf Verlangen zu belegen. Die Kinderbetreuung Derendingen wird ermächtigt, die Angaben in der Selbstdeklaration bei der Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Derendingen zu überprüfen.

⁶ Wird keine Selbstdeklaration eingereicht oder kann diese nicht belegt werden, wird der volle Beitrag gemäss Verordnung fällig.

⁷ Die einkommensabhängige Ermässigung wird jährlich (Schuljahr resp. Kalenderjahr) festgelegt.

§ 9 Massgebendes Einkommen

¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem steuerbaren Einkommen gemäss Steuerveranlagung zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.

² Das steuerbare Einkommen kann durch einzelne Zuschläge oder Abzüge korrigiert werden.

³ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn, abzüglich einer Pauschale, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.

⁴ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushalteinkommen beitragenden Personen festgelegt. Details zur Bemessung des Haushalteinkommens sind in der Verordnung geregelt.

⁵ Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als 2 Jahre (bei Selbständigerwerbenden 3 Jahre) oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Wird eine einkommensabhängige Ermässigung geltend gemacht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Einwohnergemeinde:

- a. Die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Tarifs zur Folge haben könnten, innert 30 Tagen seit Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

² Zu Unrecht erhaltene Tarifermassigungen sind zurückzuerstatten.